



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/042/16374/2020-2
A. B.

Wien, 10.01.2022
Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über

1) die nur gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58 vom 27.11.2020, Zl.: MA58/.../2020 wegen Übertretung nach dem Wiener Tierhaltegesetz

2) die gegen den Verfallsausspruch gerichtete Beschwerde des Herrn A. B. im Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58 vom 27.11.2020, Zl.: MA58/.../2020 wegen Übertretung nach dem Wiener Tierhaltegesetz,

zu Recht erkannt:

A) zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis (Spruchpunkt I):

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der nur gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde Folge gegeben und in Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 erster Satz in Verbindung mit § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG von der Verhängung

einer Strafe abgesehen und die beschwerdeführende Partei unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit deren Verhaltens ermahnt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

B) zur Beschwerde gegen den Verfallsbescheid (Spruchpunkt II):

I. Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde gegen den Verfallsbescheid (Spruchpunkt II) stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch und folgender Begründung:

„1. Datum: 16.10.2020
Ort: Wien, C.-gasse

Sie haben entgegen den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes, den von Ihnen gehaltenen hundeführscheinpflichtigen Hund, Bullterrier, geb.: ... 2013, Chipnummer: ..., ohne positiver Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gehalten.

Da auf Grund eines rechtskräftigen Bescheids der MA 60, MA 60-...-2019, Ihr Antrag auf Zulassung zur Hundeführscheinprüfung wegen Nichtvorliegen der notwendigen Verlässlichkeit abgewiesen wurde., ist mit Rechtskraft dieses Straferkenntnis der von Ihnen gehaltene Hund, Bullterrier, geb.: ... 2013, Chipnummer: ..., als verfallen anzusehen. Dieser Hund ist daher binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Tierquartier Wien, Süßenbrunnerstrasse 101, 1220 Wien, abzugeben.

Sollten Sie diesem Auftrag nicht binnen 14 Tagen ab Rechtskraft entsprechen, so kann die Behörde dies mittels Zwangsstrafe gegen Sie durchsetzen.

„VERFALLEN“ bedeutet, dass Sie das Eigentum an dem genannten Hund verlieren und dieser ins Eigentum der Stadt Wien übergeht. „RECHTSKRAFT“ ist der Zeitpunkt nach Ablauf von 4 Wochen, vom nächsten Tag weg gerechnet, an dem Sie diesen Bescheid erhalten haben, oder ab dem Tag, an dem dieser Bescheid am Postamt für Sie zur Abholung hinterlegt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5a Abs.1 und 2 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr.39/1987 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.800,00	11 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 13 Abs.2 Z. 13 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr. 39/1987 idgF

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

gemäß § 14 Abs.1 Wiener Tierhaltegesetz in der geltenden Fassung wird ihr Hund, Bullterrier, geb.: ... 2013, Chipnummer: ..., für verfallen erklärt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 180,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.980,00

Begründung

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte und im Spruch näher ausgeführte Verwaltungsübertretung gelangte der erkennenden Behörde durch eine Anzeige der Magistratsabteilung 60-Veterinärdienste und Tierschutz (MA 60) zur Kenntnis. Dem Beschuldigten wurde nachweislich mittels an ihn ergangener Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter Gelegenheit geboten, von der ihm zur Last gelegten Tat Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Ohne Angabe eines Grundes hat der Beschuldigte davon keinen Gebrauch gemacht, sodass das Verfahren, wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht gemäß § 42 Abs.1 VStG, ohne Anhörung durchgeführt wurde. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung wurde aufgrund der Feststellung der anzeigenden Organe als erwiesen erachtet, und war daher spruchgemäß zu erkennen.

Rechtlich ist dazu Folgendes anzuführen:

Gemäß § 5a. Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz hat jede Person, die einen mindestens 6 Monate alten Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

Gemäß § 5a. Abs. 2 Wiener Tierhaltegesetz hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführschiepflichtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.

Gemäß § 5a. Abs. 4 Wiener Tierhaltegesetz muss die Halterin oder der Halter die Hundeführerscheinprüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Haltung eines Hundes gemäß Abs. 1 positiv absolviert haben. Die Verwahrerin oder der Verwahrer muss ab Beginn ihrer oder seiner Tätigkeit die Hundeführerscheinprüfung positiv absolviert haben.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z. 13 Wiener Tierhaltegesetz begeht der eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer einen Hund gem. § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Hundeführerschein (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt.

Gemäß § 13 Abs. 4 Wiener Tierhaltegesetz beträgt die Mindeststrafe 1.000 Euro für Verwaltungsübertretungen nach § 13 Abs. 2 Z 2, 10 bis 13 sowie 15 bis 19. Wird eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Z 5 oder 8 begangen, beträgt die Mindeststrafe 200 Euro. Wird gegen § 5a Abs. 12 zuwidergehandelt oder eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Z 3 begangen, beträgt die Mindeststrafe 100 Euro.

Gemäß § 14 Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz können Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, bei Übertretung des § 13 Abs. 2 Z 1, 2, 10, 11, 12, 13 und 15 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.

Der Beschuldigte hat auch weder behauptet noch glaubhaft gemacht, dass ihn die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich war; es war daher die Verschuldensfrage im Sinne des § 5 VStG zu bejahen

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei der Strafbemessung ging die Behörde davon aus, dass das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Interessen, die durch die übertretene Verwaltungsvorschrift geschützt werden sollen, schwerwiegend war.

Bei der Strafbemessung wurde eine einschlägige Vorstrafe erschwerend gewertet, mildernd war kein Umstand.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Dagegen richtet sich die folgende Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird:

„Mein Antrag auf Zulassung zur Hundeführerscheinprüfung wurde trotz ausführlicher Begründung des Vorliegens der notwendigen Verlässlichkeit meinerseits, abgewiesen.

Ich erhebe sowohl Beschwerde gegen die Höhe der ausgesprochenen Strafe in Höhe € 1.800,-, als auch gegen den Verfallsausspruch.

Ich ersuche bei der Strafbemessung folgende Gründe einer Beachtung zukommen zu lassen:

> Mein Hund, Name D., geb ... 2013, Chipnummer ..., hat zu keiner Zeit Personen gefährdet oder Sachen beschädigt

> Mein gesetzeskonformes Auftreten im Bezug auf die Haltung meines Hundes, der Hund ist angemeldet und gechipt, auch habe nach meiner beruflichen Abwesenheit in Wien (mehrjähriger Aufenthalt in E. als Skilehrer), bei meiner Rückkehr versucht die gesetzlichen Bestimmungen strikt einzuhalten, deshalb auch mein Begehren zur Absolvierung des Hundeführerscheines

> Meine derzeitige wirtschaftliche Situation - auch der Pandemie geschuldet -ich beziehe eine AMS Leistung (Notstandshilfe) und zur Deckelung meines Lebensunterhaltes die Wiener Mindestsicherung. Ferner habe ich vor kurzen meinen Hauptwohnsitz in Wien neu begründet

Ich denke das diese von mir angeführten Gründe als mildernd zu bewerten und anzusehen sind.

Betreffend des Verfallsausspruches ersuche ich sie, da mein Hund aufgrund Erkrankungen (sowohl ein Hüftschaden, auch muss aufgrund anderer Erkrankungen täglich frisch für ihn gekocht werden), den Aufenthalt im Tierquartier zu ersparen und mir die Möglichkeit einzuräumen einen Nachbesitzer, wenn auch nicht in Wien, namhaft zu machen, wo D. die Pflege, Liebe und Betreuung bekommt, die benötigt. Die Trennung von mir wird für ihn, aber auch für mich, sowieso schonschlimm genug."

Mit Schreiben vom 19.12.2020 brachte der Beschwerdeführer nachfolgendes ergänzendes Schreiben sowie nachfolgenden Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ein:

„ergänzend zu meiner mit 14.12.2020 datierten Beschwerde gegen den im Betreff genannten Bescheid möchte ich ergänzend vorbringen.

Sollte die Beschwerde bereits an das Verwaltungsgericht vorgelegt worden sein, ersuche ich um Weiterleitung meines Schreibens an das Gericht.

I. Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe

Ich beantrage die Beistellung eines Rechtsanwaltes im Wege der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Magistrat der Stadt Wien, MA 58, vom 27.12.2020 zur Zahl MA58/.../2020.

Ich beziehe derzeit Notstandshilfe und bin aus diesem Grund außerstande, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung meines notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Die Rechtsverfolgung und -verteidigung ist keinesfalls mutwillig oder aussichtslos, das Wohlergehen meines Hundes liegt mir sehr am Herzen und ich bin davon überzeugt, dass die Entscheidung der MA 58 der Stadt Wien nicht richtig ist.

II. Ergänzendes Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 14.12.2020 richtet sich nach ihrem Sinngehalt nicht nur gegen die Höhe der verhängten Strafe, sondern wird das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang beinsprucht.

Festzuhalten ist, dass ich um die Einhaltung der Bestimmungen für die Haltung von hundeführscheinpflichtigen Hunden bemüht war und bin.

Ich habe mich zur Absolvierung des verpflichtenden Hundeführscheines angemeldet. Dabei war mir nicht bewusst, dass meine Vorstrafen, die allesamt nicht besonders schwer wiegen, ein unumgängliches Hindernis für die weitere Haltung meines Hundes sein sollen.

Dass ich mich für den Hundeführerschein angemeldet habe, zeugt davon, dass ich mich sehr umfassend über die Wiener Bestimmungen über die Hundehaltung informiert habe. Es kann mir daher nicht vorgehalten werden, dass ich mich vor dem Zuzug nach Wien nicht informiert hätte, vielmehr hatte ich ohne Verschulden keine Kenntnis über die Tragweite der früheren gerichtlichen Verurteilungen und die Bestimmungen des Tilgungsgesetzes.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die „einschlägigen“ Vorstrafen bereits längst getilgt wären, die Tilgungsdauer wurde nur wegen einer anderen strafbaren Handlung, die weder Einsatz noch Androhung von Gewalt mit sich brachte, verlängert.

Erst als ich den abweisenden Bescheid der MA 60 über meinen Antrag auf Zulassung zur Hundeführscheinprüfung erhielt, erkannte ich, dass ich in Hinblick auf meine Verlässlichkeit für die Haltung eines hundeführscheinpflichtigen Hundes einem Rechtsirrtum unterlegen war.

Hätte ich gewusst, dass ich meinen Hund in Wien nicht halten darf, wäre ich nicht nach Wien zurückgezogen. Ein neuerlicher Umzug ist mir derzeit aber finanziell nicht möglich.

Ich suchte nach Erhalt des abweisenden Bescheids der MA 60 Rat bei einer Tierschutzorganisation, um eine Lösung im Sinne meines Hundes zu finden. Ich halte meinen Hund D. bereits seit mehreren Jahren, der Hund hat krankheitsbedingt besondere Bedürfnisse, auf die in der täglichen Pflege und Betreuung Rücksicht genommen werden muss. Dies ist in einem normalen Tierheim aufgrund der beschränkten Ressourcen praktisch nicht möglich, aus diesem Grund kann ich den Hund nicht einfach ohne Weiteres abgeben.

Eine schwerwiegende Schädigung oder Gefährdung von Interessen, die durch das Wiener Tierhaltegesetz geschützt werden, liegt nicht vor. Das Wiener Tierhaltegesetz schützt das Tierwohl und die öffentliche Sicherheit. D. wird entsprechend den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes immer und überall mit Maulkorb und Leine geführt.

Dadurch, ich in abstracto nicht „verlässlich“ bin, werden akut keine Interessen beeinträchtigt. Ein konkretes sorgfaltswidriges Verhalten in Zusammenhang mit der Hundehaltung wird mir von der Behörde nicht vorgeworfen. Dieser geringen Interessensbeeinträchtigung sind die Bedürfnisse des betroffenen Hundes entgegenzuhalten.

Es wäre mir nicht zumutbar gewesen, den Hund einfach in irgendeinem Tierheim abzugeben. Vielmehr wäre dies aus Gründen des Tierwohls und aus Gründen der Moral nicht in Ordnung gewesen.

Nunmehr zeichnet sich ab, dass mein Hund D. von einer auf Bullterrier und deren besondere Bedürfnisse spezialisierten Tierschutzorganisation einstweilig übernommen werden kann. Meine Bemühungen um eine sachgerechte Lösung sind daher nicht nur vorgeschoben, um meinen Hund nicht abgeben zu müssen, sondern habe ich allein das Wohl von D. im Auge.

Die auf Seiten des Tierschutzvereins involvierten Personen kann ich dem Gericht gegebenenfalls bekanntgeben und als Zeugen stellig machen.

Sofern dennoch erkannt wird, dass eine schuldhafte und rechtswidrige Tat vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass mein Verschulden einerseits aufgrund einer mir nicht vorwerfbaren Rechtsunkenntnis und andererseits aufgrund meiner Verbundenheit mit meinem Hund, sowie aus tierschutzrechtlichen Aspekten äußerst gering zu bewerten ist.

Zum Verfallsausspruch:

Die Behörde stützt den Verfallsausspruch auf 5 14 Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz. Dabei hat sie übersehen, dass Hunde (wie D.) gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung und gemäß § 5a Abs. 9 Wiener Tierhaltegesetz nur bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände für verfallen erklärt werden können.

Erschwerende Umstände liegen dann nicht vor, wenn sich die Umstände, auf die die belangte Behörde den Verfall stützt in jenen erschöpfen, die für die Erfüllung des Straftatbestandes mindestens erforderlich sind.

Zu berücksichtigen ist, dass von meinem Hund D. trotz objektiver Erfüllung des Tatbestands des reinen „Ungehorsamdeliktes“ gemäß § 13 Abs 2 Z 13 Wiener Tierhaltegesetz keinerlei Gefahr ausgeht.

Ich versorge D. sehr sorgfältig und führe ihn stets mit Maulkorb und Leine aus. D. zeigt keinerlei Verhaltensauffälligkeiten. Eine einzelne Vorstrafe meinerseits, kann ebenfalls nicht als „besonders“ erschwerend angesehen werden und rechtfertigt den Verfallsausspruch meines Hundes nicht.

Die Rechtsgutbeeinträchtigung ist auch deshalb als leicht zu betrachten, weil die Haltung des Hundes etwa in Niederösterreich rechtlich zulässig wäre und in Tirol, wo ich jahrelang gelebt habe, völlig problemlos möglich war.

Ich widersetze mich den Tierhaltebestimmungen nicht beharrlich oder mutwillig, sondern bin um eine rechtskonforme Lösung bemüht, wie bereits ausgeführt wurde.

Dadurch, dass die Behörde den Verfall ausgesprochen hat, obwohl keine besonders erschwerenden Umstände vorliegen, hat sie ihr vom Gesetz eingeräumtes Ermessen überschritten.“

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich:

Beim gegenständlichen Hund handelt es sich um einen Listenhund, welcher vom Beschwerdeführer am 16.10.2020 unstrittig gehalten worden ist.

Aus dem verlesenen hg. Akt VGW-101/042/3656/2020 ist zu ersehen:

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 6.9.2012, ZI. ..., wegen Verwirklichung des Delikts der Nötigung (§ 105 Abs. 1 StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt. Mit Beschluss vom 18.12.2017 wurde der bedingten Verurteilung endgültig nachgesehen.

Sodann wurde der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 4.6.2014, ZI. ..., wegen Verwirklichung des Delikts der gefährlichen Drohung (§ 107 Abs. 1 StGB) zu einer unbedingten Geldstrafe von 240 Tagsätzen verurteilt.

Mit Urteil des Bezirksgerichts E. vom 2.8.2018, ZI. ..., wurde der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von 240 Tagsätzen wegen Übertretung des § 189 Abs. 2 Z 2 StGB (Störung einer Religionsübung) verurteilt.

Mit hg Beschluss vom 20.1.2021, GZ VGW-001/V/042/496/2021, wurde der Verfahrenshilfeantrag des Beschwerdeführers abgewiesen.

Am 28.1.2020 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Zulassung zur Hundeführerscheinprüfung welcher mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 60, vom 4.2.2020, ZI. MA 60 - ...-2019 in Folge der Nichtbestehenden Verlässlichkeit des Beschwerdeführers abgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde ein. Mit hg Erkenntnis vom 2.6.2020, Zahl VGW-101/042/3656/2020 wurde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Dieses Erkenntnis wurde am 8.10.2020 erlassen.

Seitens des Verwaltungsgerichts Wien wurde am 15.03.2021 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser Verhandlung führte der Beschwerdeführer aus:

*„Allseitige Verhältnisse:
Einkommen: AMS, ca. 800 Euro
Vermögen: keines
Sorgepflichten: zwei minderjährige Kinder*

Beschwerdeführer gibt an:

„Mit meiner Beschwerde habe ich das gemäß § 5a Abs. 1 iVm mit 2 Wiener Tierhaltungsgesetz erlassene Straferkenntnis lediglich im Hinblick auf die Strafhöhe bekämpft. Dazu will ich ausführen, dass ich in Anbetracht meines Einkommens keinesfalls in der Lage bin, die Geldstrafe zu bezahlen. Weiters habe ich auch zum angelasteten Zeitpunkt bereits nach jemandem gesucht, welcher meinen Hund ins Eigentum übernehmen wird, und bei welchem der Hund gut aufgehoben ist. Leider habe ich solch eine Person erst im Februar 2021 gefunden. Mein Hund wurde nämlich etwa am 20.02.2021 von Frau F. G. gekauft und auch übernommen.

Am 25.2.2021 habe ich den Hund von der Hundesteuer abgemeldet und wurde er von Frau G. als neue Eigentümerin zur Hundesteuer angemeldet. Als Beleg lege ich die Hundeanmeldung Beilage/2. und die Hundeabgabemeldung Beilage/1. bei. Weiters möchte ich hervorbringen, dass für meinen Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen gewesen ist, dafür lege ich die Beilagen 3 bis 5 vor.

Ich habe nicht gewusst, dass ich meinen Hund nicht halten darf beziehungsweise dass ich nicht vertrauenswürdig bin.

Den Hund habe ich erworben als ich in Tirol gewesen bin. Dort war ich auch befugt, den Hund zu halten. Aufgrund einer beruflichen Veränderung meiner damaligen Freundin sind wir nach Wien gezogen und plötzlich stellte sich die Frage, ob ich vertrauenswürdig bin, wovon ich ausgegangen bin. Erst mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 02.06.2020, welches mir am 08.10.2020 zugestellt worden ist stand fest, dass ich den Hund tatsächlich nicht halten darf. Bis dahin ging ich davon aus, den Hund halten zu dürfen.

Es liegt auf der Hand, dass ich nicht binnen einer Woche für den Hund einen neuen Besitzer finden kann, sodass geradezu Unmögliches verlangt wird, wenn die Behörde fordert, dass ich den Hund schon bis zum 16.10.2021 abgegeben hätte müssen. Das ist faktisch für niemanden möglich. Mir ist daher faktisch nahezu überhaupt kein Verschulden anzulasten, dass ich am 16.10.2020 den Hund noch nicht abgegeben hatte. Ich habe alles versucht, eine gute neue HundeeigentümerIn zu finden, und habe eine solche mittlerweile auch gefunden.“

In dieser Verhandlung wurde das bezug habende Erkenntnis erlassen.

Ein Ausfertigungsantrag wurde vom Beschwerdeführer gestellt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 17 VStG lautet wie folgt:

„(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.“

§ 2 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„(1) Halterin oder Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

(2) Verwahrerin oder Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.

(3) Als bissiger Hund ist jeder Hund anzusehen, der einmal einen Menschen oder einen Artgenossen gebissen hat oder von dem auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht.“

§ 5a Abs. 1 und 2 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„(1) Jede Person, die einen mindestens 6 Monate alten Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflichtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.“

§ 13 Abs. 2 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„Wer

ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die

- 1. nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 3),*
- 2. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 4 zuwiderhandelt,*
- 3. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1),*
- 4. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 2),*
- 5. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,*
- 6. der im § 5 Abs. 4 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,*
- 7. der im § 5 Abs. 8 normierten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt,*
- 8. ihren oder seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 5 Abs. 10),*
- 9. einer auf § 6 Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,*
- 10. dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 7),*
- 11. dem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,*
- 12. Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt,*
- 13. einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Hundeführschein (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt,*
- 14. der im § 5a Abs. 12 normierten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,*
- 15. dem Verbot des § 8a zuwiderhandelt,*
- 16. dem Verbot des § 5a Abs. 13 zuwiderhandelt,*
- 17. dem Verbot des § 5a Abs. 14 oder 17 zuwiderhandelt,*
- 18. die Überprüfung oder Untersuchung der Atemluft nach § 5a Abs. 15 verweigert,*

19. *die Vorführung zum oder die Untersuchung durch den Amtsarzt nach § 5a Abs. 16 verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.“*

§ 13 Abs. 4 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„Für Verwaltungsübertretungen nach § 13 Abs. 2 Z 2, 10 bis 13 sowie 15 bis 19 beträgt die Mindeststrafe 1.000 Euro. Wird eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Z 5 oder 8 begangen, beträgt die Mindeststrafe 200 Euro. Wird gegen § 5a Abs. 12 zuwidergehandelt oder eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Z 3 begangen, beträgt die Mindeststrafe 100 Euro.“

§ 14 Abs. 1 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretung des § 13 Abs. 2 Z 1, 2, 10, 11, 12, 13 und 15 bis 17 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.“

A) zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis:

Aufgrund der unbestrittenen Sachlage wird festgestellt, dass es sich beim gegenständlichen Hund um einen Listenhund handelt, welcher vom Beschwerdeführer jedenfalls zwischen dem 28.1.2020 und dem 16.10.2021 in Wien gehalten worden ist.

Weiters steht fest, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Hund in Tirol erworben hat und ursprünglich auch dort gehalten hat, und erst in weiterer Folge nach Wien übersiedelt ist. Bis zu dieser Übersiedlung ist dem Beschwerdeführer daher keinesfalls die Haltung des gegenständlichen Hundes als deliktisch anzulasten.

Auch steht fest, dass der Beschwerdeführer seiner gesetzlichen Verpflichtung entsprechend alles unternommen hat, um auch in Wien zur Haltung des Hundes berechtigt zu sein, zumal er am 28.1.2020 um die Absolvierung des Hundeführscheins angesucht hat.

Dass die belangte Behörde in weiterer Folge die Absolvierung untersagte, stellt keinerlei dem Beschwerdeführer anzulastendes deliktisches Verhalten dar. Ebenso

kann ihm nicht angelastet werden, dass er die Rechtmäßigkeit dieser Untersagung in Frage stellte, und von seinen rechtsstaatlichen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hatte.

Es kann dem Beschwerdeführer daher nicht als schuldhafte Tatbildverwirklichung angelastet werden, dass er nicht schon vor der Erlassung des gegenständlichen hg Erkenntnisses vom 2.6.2020, mit welchem seiner Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde keine Folge gegeben wurde, seinen Hund weitergegeben hatte bzw. abzugeben versucht hatte.

Sohin stellt sich insbesondere im Hinblick auf den (ausschließlich) im Hinblick auf den 16.10.2020 angelasteten Tatzeitpunkt nur die Frage, ob dem Beschwerdeführer als Deliktsverwirklichung zur Last gelegt werden kann, dass dieser nicht binnen einer Woche in der Lage gewesen war, den gegenständlichen Hund, bei welchem es sich um einen Listenhund, und daher um einen vergleichsweise schwer zu vermittelnden Hund handelt, an einen neuen Eigentümer abzugeben.

Es ist offenkundig, dass es faktisch unmöglich ist, einen Listenhund binnen einer einzigen Woche an einen verlässlichen und für den Hund passenden Eigentümer abzugeben.

Dazu kommt, dass dem Beschwerdeführer gar nicht der Erwerb des Hundes angelastet werden kann, sondern nur der Umstand, dass er nicht in der Lage war, binnen einer Woche jemanden zu finden, welcher bereit und in der Lage war, den gegenständlichen Hund, bei welchem es sich noch dazu um einen Listenhund handelt, zu erwerben. Es wird von der belangten Behörde daher nicht bloß ein Verhalten des Beschwerdeführers (die Bereitschaft zur Hundeabgabe), sondern darüber hinaus ein vom Beschwerdeführer keinesfalls binnen einer Woche erzwingbarer Erfolg (Bereitschaft einer verlässlichen und geeigneten Person, den Hund ins Eigentum zu erwerben) gefordert.

Von niemandem kann daher dies als gesetzliche Verpflichtung gefordert werden, sodass schon aus diesem Grund das Verschulden des Beschwerdeführers zu verneinen wäre, würde man die Hundehaltung am 16.10.2020 als tatbildlich

einstufen.

Doch wie schon zuvor ausgeführt, würde man dem Gesetzgeber unterstellen, ein unzumutbares und faktisch unmögliches Verhalten zu fordern und den Nichteintritt eines gar nicht in die Ingerenz des Adressaten fallenden Ereignisses (die Bereitschaft einer Person zum Hundekauf) schon innerhalb der kurzen Frist von einer Woche zu pönalisieren.

Solch eine Intention dem Gesetzgeber zu unterstellen, würde die Unsachlichkeit i.S.d. Art. 7 B-VG dieser Gesetzesnorm geradezu indizieren, sodass bereits eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes es gebietet, dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, solch Unmögliches von einem Normadressaten unter Androhung einer Geldstrafe von mindestens EUR 1.000,-- zu fordern.

Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer nicht nur kein Verschulden anzulasten ist, sondern zudem auch das gegenständlich angelastete Tatbild auch nicht verwirklicht worden ist.

Hätte der Beschwerdeführer daher nicht eine nur gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde eingebracht, wäre das Straferkenntnis zu beheben und gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen gewesen.

Infolge der Einbringung einer Strafbeschwerde ist nun aber von der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers auszugehen. Doch ist schon in Anbetracht des Umstands, dass durch dieses angelastete Verhalten gar nicht das Tatbild verletzt worden ist, zwingend von einem maximal extrem geringen Unwertgehalt der Tat auszugehen.

Zudem ist schon in Anbetracht des Umstands, dass dem Beschwerdeführer im Hinblick auf das angelastete Verhalten gar kein Verschulden anzulasten ist, zwingend von einem maximal extrem geringen vorwerfbaren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer mittlerweile ohnedies eine neue Hundeeigentümerin gefunden, sodass auch der vom Gesetzgeber intendierte

Gesetzeszweck im Hinblick auf den gegenständlichen Hund erfüllt ist.

Wenn man so will, liegt das einzige „Verschulden“ des Beschwerdeführers darin, nicht auch die Schuldfrage des Straferkenntnisses bekämpft zu haben.

Da nun aber der Beschwerdeführer weiterhin als unverlässlich i.S.d. Wr. TierhalteG einzustufen ist, und gegenständlich von der Tatbestandsverwirklichung des angelasteten Delikts auszugehen ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer in Zukunft einen Listenhund erwerben wollen könnte. Im Hinblick auf diese nicht auszuschließende Möglichkeit erscheint der Ausspruch einer Ermahnung i.S.d. § § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B) zur Beschwerde gegen den Verfallsbescheid:

Wie aus dem unstrittigen Sachverhalt hervorgeht, ist der Beschwerdeführer nicht mehr Eigentümer des gegenständlichen Hundes.

Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gegen den gegenständlich erlassenen Verfallsbescheid zukam, war der Beschwerdeführer auch weiterhin Eigentümer des Hundes und daher auch am 20.2.2021 zum Verkauf des Hundes berechtigt.

Die für die gegenständliche Beschwerdeentscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage ist die zum gegenständlichen Verkündungszeitpunkt.

Da der Beschwerdeführer nunmehr nicht mehr der Eigentümer des Hundes ist, ist der Verfallsausspruch schon deshalb zu beheben, da gemäß § 17 Abs. 2 VStG nur unter den in dieser Bestimmung genannten Vorgaben eine Sache für verfallen verklärt werden darf. Die im § 17 Abs. 2 VStG normierte Vorgabe der Verwicklung der nunmehrigen Eigentümerin in das gegenständlich angelastete tatbildliche Geschehen ist nun aber auszuschließen, sodass jedenfalls seit dem 25.2.2021 ein Verfallsausspruch nicht mehr zulässig ist.

Es war daher der Verfallsausspruch spruchgemäß ersatzlos zu beheben.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der

Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar